

Richtlinien

**für die Ausbildung,
Anerkennung und Höherstufung
von Turnierfachleuten
im Bereich der Landeskommission
Baden-Württemberg**

Gültig ab 01.05.2025

A RICHTER/ PRÜFER

Grundsätzlich gelten die einschlägigen Bestimmungen der LPO, APO und die Besonderen Bestimmungen der Landeskommision Baden-Württemberg (LKBW) in der jeweils neuesten Fassung.

§ 1. Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme in die Richter-/Prüferliste REITEN – FAHREN - VOLTIGIEREN

1. Hauptwohnsitz und die Stammmitgliedschaft im Bereich der LKBW. Für alle Turnierfachleute auf den Listen, die diesen Anforderungen vor Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht entsprechen, gilt Bestandschutz.
2. Personen, die von einer anderen LK in eine der Richter-bzw. Prüferlisten der LKBW übernommen werden wollen, müssen eine schriftliche Überweisung der bisherigen LK vorlegen.
3. Unterschrift des Ehrenkodex für Turnierfachleute der LK Baden-Württemberg.

§ 2. Fortbildung

1. Jeder anerkannte Richter und Richteranwalt hat dafür Sorge zu tragen, sich fortzubilden und in der erforderlichen Übung zu bleiben.
2. Die Fortbildung ist als gesichert anzusehen, wenn:
 - Richteranwalt und VOE- bzw. FA- bzw. DL/SL-Richter pro Jahr mindestens einen Lehrgang nachweisen.
 - Richter mit höheren Qualifikationen müssen in zwei Jahren an mindestens einem Lehrgang, davon innerhalb von vier Jahren mindestens ein disziplinspezifisches Seminar für die Disziplin mit der höchsten Qualifikation nachweisen.
 - Richter mit Vielseitigkeitsqualifikation müssen innerhalb von 3 Jahren eine vielseitigkeitsspezifische Fortbildung nachweisen.
 - Richter bzw. Prüfer Breitensport in zwei Jahren mindestens ein Seminar nachweisen.
3. Für Richter mit einer internationalen Qualifikation entfallen die Pflichtlehrgänge.

§ 3 Einsätze

1. Jeder anerkannte Richter verpflichtet sich innerhalb von drei Jahren nachstehend aufgeführte Anzahl von Turnieren zu richten:
 - a) Richter REITEN: 12 Turniere
 - b) Richter FAHREN: sechs Turniere
 - c) Richter VOLTIGIEREN: sechs Turniere
2. Für Richter mit internationaler Qualifikation entfallen die Pflichteinsätze.

§ 4 Fortschreibung auf der Richterliste

1. Die Richter- und Richteranwaltliste wird jährlich fortgeschrieben.
2. Ein Anspruch auf Verbleib auf der Liste besteht nur dann, wenn die Anforderungen der Paragraphen 2 und 3 erfüllt sind und der Ehrenkodex der LKBW unterschrieben vorliegt.
3. Die LKBW entscheidet über die Fortschreibung, Höherqualifikation, Aberkennung einzelner Qualifikationen (bei fehlender disziplinspezifischer Fortbildung auf DL bzw. SL) und die Streichung von der Richter- und Richteranwaltliste.
4. Bei Erreichen des 80. Lebensjahres endet die Richterlaufbahn zum Ende des Kalenderjahres.

§ 5 Internationale Qualifikation

1. Die FN und DRV legen in einer Richtlinie die vom Bewerber zu erbringenden Voraussetzungen fest.
2. Nach Erfüllung der Voraussetzungen sind Vorschläge in gegenseitiger Abstimmung von LK und DRV an die FN zu richten.
3. Die FN entscheidet über die Weiterleitung an die FEI.
4. Über eine internationale Qualifikation entscheidet die FEI.

§ 6 Befangenheit beim beurteilenden Richtverfahren

1. Der in der LPO § 56 Ziffer 6 festgeschriebene Begriff der Befangenheit wird in Ergänzung dieser Ziffer durch die Richtlinie „Besorgnis der Befangenheit von Richtern“ vom 18.02.2025 definiert.

2. Beim Richten eines Teilnehmers in einer Prüfung, bei der die Befangenheit wie in der oben genannt Richtlinie definiert zweifelsfrei nachgewiesen wird, erfolgt eine Sperre als Richter für drei Monate.
3. Im Wiederholungsfall wird der Richter für ein Jahr von der Richterliste gestrichen, wobei nach dem Ablauf dieser Frist automatisch eine Wiederaufnahme in die Liste erfolgt.

Richter

REITEN

§ 7 Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Richteranhwärterliste Vorbereitungsplatz (RA VP R)

1. Mindestalter für die Aufnahme in die Anwärterlisten Vorbereitungsplatz Reiten ist das vollendete 21. Lebensjahr.
2. Höchstalter für die Aufnahme als Richteranhwärter ist das vollendete 60. Lebensjahr.
3. einwandfreie Charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate.
4. Nachweis, dass der Bewerber
 - Die Aufnahmeprüfung zum Richteranhwärter Reiten bestanden hat oder
 - die Prüfung zum Trainer C-Reiten/Leistungssport bestanden hat und mindesten vier Platzierungen in mindestens zwei Disziplinen (registrierte Einzelerfolge in Dressur, Springen oder Vielseitigkeit) in Prüfungen der Kl. A oder mindestens zwei Platzierungen in Kl. L in einer Disziplin hat oder
 - die Prüfung zum Trainer C-Reiten/Leistungssport bestanden hat und im Besitz des RA 2 (DRA II (Silber)) ist oder
 - im Besitz des RA 2 (DRA II (Silber)) ist und Platzierungen der Kl. L in Dressur- und Spring- oder Vielseitigkeitsprüfungen hat oder
 - Platzierungen in einer Disziplin der Klasse M hat; oder
 - die Prüfung zum Trainer A-Reiten/Leistungssport bestanden hat oder
 - die Prüfung zum Pferdewirt – Fachrichtung Klassische Reitausbildung bestanden hat und mindesten vier Platzierungen in mindestens zwei Disziplinen (registrierte Einzelerfolge in Dressur, Springen oder Vielseitigkeit) in Prüfungen der Kl. A oder mindestens zwei Platzierungen in Kl. L in einer Disziplin nachweisen kann.
5. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LK zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt.
6. Schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle der LKBW unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes (persönliche und pferdesportliche Daten).
7. Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung in die Richteranhwärterliste entscheidet die LK-Mitgliederversammlung.
8. Theoretische und praktische Aufnahmeprüfung durch die LKBW ist erforderlich, entfällt für Pferdewirtschaftsmeister Fachrichtung Reiten mit bestandener Zusatzprüfung.
9. Die Dauer der Richteranhwärtertätigkeit ist auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Streichung von der Liste.

§ 8 Grundprüfung Richter Vorbereitungsplatz Reiten (VP-R)

1. Voraussetzung ist eine mindestens einjährige Tätigkeit als Richteranhwärter.
2. In diesem Zeitraum sind mindestens 10 ganztägige PLS-Einsätze mit folgenden WB/LP nachzuweisen:
 - fünf Dressur-WB/LP auf dem Vorbereitungsplatz
 - fünf Spring- oder Gelände-WB/LP auf dem Vorbereitungsplatz
 - zweimalige ganztägige Assistenz bei der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz
 - Parcourschefassistenz an mindestens einem kompletten Wochenende
3. Die geforderten Mindesteinsätze einschl. der WB/LP sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen. Während der Richteranhwärterzeit muss der vom Richteranhwärter benannte Tutor mindestens zwei schriftliche Beurteilungen abgeben.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung Vorbereitungsplatz sind:
 - a) Anmeldung durch die LKBW nach entsprechender positiver Befürwortung durch den Tutor.
 - b) Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar
5. Die Prüfung einschl. eines Vorbereitungslehrganges findet entweder an der Deutschen Reitschule oder bei einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte statt.
6. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit den Qualifikationen Richter Vorbereitungsplatz Reiten (VP-R) ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.

8. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfungen endet die Richteranzwärtertätigkeit.

§ 9 Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Richteranzwärterliste (RA R)

1. Mindestalter für die Aufnahme in die Anwärterlisten Reiten ist das vollendete 21. Lebensjahr.
2. Höchstalter für die Aufnahme als Richteranzwärter ist das vollendete 60. Lebensjahr.
3. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate.
4. Nachweis, dass der Bewerber
 - die Prüfung zum Trainer C-Reiten/Leistungssport bestanden hat und entweder im Besitz des RA 2 (DRA II (Silber)) oder entsprechenden Platzierungen der Klasse L in Dressur- und Spring- oder Vielseitigkeitsprüfungen ist; oder
 - Platzierungen in einer Disziplin der Klasse M hat; oder
 - die Prüfung zum Trainer A-Reiten/Leistungssport bestanden hat oder
 - die Prüfung zum Pferdewirt – Fachrichtung Klassische Reitausbildung bestanden hat und mindestens vier Platzierungen in mindestens zwei Disziplinen (registrierte Einzelerfolge in Dressur, Springen oder Vielseitigkeit) in Prüfungen der Kl. A oder mindestens zwei Platzierungen in Kl. L in einer Disziplin nachweisen kann oder
 - mindestens zwei Jahre mit der Qualifikation Richter Vorbereitungsplatz Reiten auf der Richterliste der LK geführt wird und innerhalb dieser Zeit bei einer von der LK festgelegten Zahl von Einsätzen auf dem Vorbereitungsplatz tätig war.
5. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LK zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt.
6. Schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle der LKBW unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes (persönliche und pferdesportliche Daten).
7. Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung in die Richteranzwärterliste entscheidet die LK-Mitgliederversammlung.
8. Theoretische und praktische Aufnahmeprüfung durch die LKBW, entfällt für Pferdewirtschaftsmeister Fachrichtung Reiten mit bestandener Zusatzprüfung.
9. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Aufnahme in die Richteranzwärterliste. Der Richteranzwärter hat zu Beginn seiner Anwärterzeit innerhalb drei Monaten seinen Tutor zu benennen.
10. Die Dauer der Richteranzwärtertätigkeit ist auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Streichung von der Liste.
11. Für Inhaber des Goldenen Reiterabzeichens entfällt die Richteranzwärtertätigkeit nach der Aufnahmeprüfung. Vor der Zulassung zur Grundprüfung sind dreimalige Assistenz in Dressur- und/oder Dressurreiter- und/oder Dressurpferdeprüfungen sowie dreimalige Assistenz in Spring- und/oder Springpferdeprüfungen nachzuweisen. Die positiven Gutachten der Tutoren entfallen, die Testprüfung muss allerdings absolviert und bestanden werden.

§ 10 Grundprüfung Reiten, Dressur und Springen Kl. L, Basisprüfungen, Breitensportliche Wettbewerbe/Pferdeführerschein (DL/SL/B/BW/PFS)

1. Voraussetzung ist eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Richteranzwärter.
2. In diesem Zeitraum sind mindestens 20 ganztägige PLS-Einsätze mit folgenden WB/LP nachzuweisen:
 - zehn Reiterwettbewerbe oder Breitensportliche Wettbewerbe
 - zehn Springprüfungen bis Kl. L
 - zehn Stilspringprüfungen
 - 20 Dressurprüfungen bis Kl. L
 - fünf Basisprüfungen
 - fünf malige Assistenz bei der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz
 - Parcourschefassistenz an mindestens einem vollen Turniertag
 - 3 Testatnachweise über Richten mit Einzelnoten in Kl. L** oder M*
 - Nachweis eines Gutachtens eines DRV Gutachters
3. Die geforderten Mindesteinsätze einschl. der WB/LP sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen. Während der Richteranzwärterzeit muss der vom Richteranzwärter benannte Tutor mindestens zwei schriftliche Beurteilungen abgeben.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Richterprüfung (Grundprüfung) sind:
 - a) Teilnahme an mindestens einer Schulung für Richteranzwärter sowie einer Testprüfung. Die Testprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die LKBW bestimmt die jeweilige Prüfungskommission und stellt die Prüfungsthemen zusammen. Die Prüfungskommission erteilt eine Empfehlung zur Zulassung an der Grundprüfung. Nach zweimaligem Versagen der Empfehlung, endet die Richteranzwärtertätigkeit.
 - b) Anmeldung durch die LKBW nach entsprechender positiver Befürwortung durch den Tutor.

5. Die Prüfung einschl. eines Vorbereitungslehrganges findet entweder an der Deutschen Reitschule oder bei einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte statt.
6. Inhaber des Goldenen Reiterabzeichens können nach Vorlage der Testate und bestandener Testprüfung (siehe auch § 9 Ziffer 11) direkt zur Prüfung zugelassen werden.
7. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit den Qualifikationen DL/SL/B/BW/PFS ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.
8. Eine nicht bestandene Prüfung bzw. Modul kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfungen endet die Richteranerwärtertätigkeit.

§ 10A Zusatzprüfung Vielseitigkeits-, Geländepferde- und Jagdpferdeprüfung Kl. L (VL)

1. Die Zusatzprüfung VL kann nur abgelegt werden, wenn die Grundprüfung DL/SL/B/BW/PFS bestanden ist.
2. Bewerber die zusätzlich die Qualifikation VL anstreben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Innerhalb von drei Jahren ist die Assistenz auf mindestens drei verschiedenen PLS nachzuweisen bei
 - drei Stilgeländeritten, davon mindestens zweimal Kl. A
 - drei Geländepferdeprüfungen, davon mindestens einmal Kl. L
 - drei Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A oder L, jedoch mindestens eine der Kl. L
 - sowie einmalige Assistenz Tätigkeit bei einer Vielseitigkeits-PLS bei einem Technischen Delegierten
3. Die Prüfung findet entweder an einem von der FN oder bei einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte statt.

§ 10B Zusatzprüfung Aufbauprüfungen Dressur und Springen Kl. L (BA) oder Aufbauprüfung Dressur (AD) oder Aufbauprüfung Springen (AS)

1. Voraussetzung ist, dass der Bewerber mindestens 1 Jahr als DL/SL/B/BW/PFS-Richter tätig war.
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LK zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur BA muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Für diesen Zeitraum sind auf dem von der LKBW ausgegebenen Testatbogen folgende Prüfungen nachzuweisen:
 - zehn Springpferdeprüfungen Kl. A, L oder M sowie zweimalige Assistenz beim Parcoursaufbau von Springpferdeprüfungen Kl. A, L oder M bei einem Parcourschefgutachter
 - fünf Dressurpferdeprüfungen Kl. A, L oder M
 - zweimalige positive disziplinspezifische Begutachtung durch einen DRV-Gutachter
5. Die BA-Prüfung findet an einer von der FN anerkannten Ausbildungsstätte statt, die AD- oder AS-Prüfung können auch nach Antrag durch die LK und Genehmigung durch FN und DRV im Rahmen einer PLS durchgeführt werden.
6. Nach bestandener Prüfung zur Aufbauprüfung BA wird der Bewerber mit diesem Zusatz und der Qualifikation SM auf die Richterliste der LKBW übernommen.
Nach bestandener Prüfung zur Aufbauprüfung Dressur AD wird der Bewerber mit dem Zusatz AD auf die Richterliste der LKBW übernommen.
Nach bestandener Prüfung zur Aufbauprüfung Springen AS wird der Bewerber mit der Qualifikation SM auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung bzw. Modul kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfungen bleibt die Qualifikation B auf Dauer bestehen.

HÖHERQUALIFIKATIONEN DRESSUR

§ 11 Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferdeprüfungen Kl. M*/** (DM)

1. Grundvoraussetzungen:
 - mindestens einjährige Richtertätigkeit nach der Richtergrundprüfung
 - mindestens 25 Richtereinsätze in DL
 - Nachweis der bestandenen BA- oder AD-Prüfung
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LK zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur DM muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - zehnmäßige Assistenz in Dressurprüfungen der Kl. M, davon mindestens 5 in Prüfungen der Kl. M**.
 - Mindestens 7 Assistenzeinsätze im Richten mit Einzelnoten zu absolvieren.
 - dreimalige positive Begutachtung durch einen DRV-Gutachter über das selbständige Richten (als 4. Richter ohne Einfluss auf das Prüfungsergebnis) einer Dressurprüfung Kl. M mit anschließender Besprechung.
5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber unter Beobachtung durch eine Prüfungskommission gem. APO eine Dressurprüfung der Kl. M im Richten mit Einzelnoten – unabhängig von einer Richtergruppe – auf einer PLS oder im Rahmen einer zentralen Prüfung zu richten und wird in den Fächern Reitlehre und LPO geprüft.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation DM auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten jedoch innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann zusätzliche Testatfähigkeiten festlegen. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation DL auf Dauer bestehen.
8. Inhaber des Goldenen Reiterabzeichens aufgrund von Dressurerfolgen müssen nach bestandener Grundprüfung DL/SL/B/BW/PFS wenigstens fünf PLS Testate im Richten von Dressurprüfungen der Kl. A bis M und die Überprüfung der disziplinspezifischen Aufbauprüfung durch einmaliges positives Shadow-Judging bei einem DRV-Gutachter nachweisen. Danach kann ihnen die Qualifikation DM zuerkannt werden.

§ 12 Dressurprüfungen Kl. S*/S** (DS)

1. Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:
 - eine Höherstufung ist vor Erreichen des 65. Lebensjahres zu beantragen
 - mindestens zweijährige Richtertätigkeit nach der DM-Prüfung
 - mindestens 15 maliger Einsatz in Dressurprüfungen der Kl. M**, davon mindestens zehnmal im Richten mit Einzelnoten
 - Nachweis, dass der Bewerber mindestens dreimal in Dressurprüfungen Kl. M* oder höher platziert war.
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LK zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur DS muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - zehnmäßige Assistenz in Dressurprüfungen der Kl. S* oder S**
 - zweimalige positive Begutachtung durch einen DRV-Gutachter über das selbständige Richten (als 4. Richter ohne Einfluss auf das Prüfungsergebnis) einer Dressurprüfung Kl. S*/S** mit anschließender Besprechung.
5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber eine von der DRV und FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation DS auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation DM auf Dauer bestehen

§ 13 Dressurprüfungen Kl. S*/S**** (GP)**

1. Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:
 - eine Höherstufe ist vor Erreichen des 65. Lebensjahres zu beantragen
 - mindestens dreijährige Richtertätigkeit nach der DS-Prüfung
 - Mindesteinsätze: 20 maliger Einsatz in Dressurprüfungen der Kl. S im Richten mit Einzelnoten
 - Nachweis, dass der Bewerber mindestens zweimal in Dressurprüfungen Kl. S platziert war
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur GP muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - zehnmale Assistenz in Dressurprüfungen mit Inhalten S***/S**** auf wenigstens fünf PLS
 - Teilnahme an einem GP-Richterseminar
 - Vorlage von zwei positiven Gutachten unterschiedlicher DRV-Gutachter über das eigenständige Richten einer Dressurprüfung Kl. S***/**** (Grand Prix oder Grand Prix Special Aufgabe) unabhängig von der amtierenden Richtergruppe.
5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber eine von der DRV und FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation GP auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation DS auf Dauer bestehen.

HÖHERQUALIFIKATIONEN SPRINGEN

§ 14 Springprüfungen M*/ und Springpferdeprüfungen (SM)**

1. Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:
 - mindestens einjährige Richtertätigkeit nach der Richtergrundprüfung
 - mindestens 25 Richtereinsätze in Springprüfungen Kl.L
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur SM muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - zehnmale Assistenz in Springpferdeprüfungen bis Kl. M
 - zweimalige positives Begutachtung durch einen DRV-Springgutachter
 - zweimalige Assistenz beim Parcoursaufbau von Springpferdeprüfungen Kl. A, L oder M bei einem Parcourschefgutachter
5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber unter Beobachtung durch eine Prüfungskommission gem. APO eine Springpferdeprüfung Kl. A/L oder M (entfällt für Bewerber mit der Qualifikation BA oder AS) auf einer PLS oder bei einer zentralen Prüfung selbstständig zu richten und wird in den Fächern Reitlehre und LPO geprüft.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation SM auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten jedoch innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann zusätzliche Testattätigkeiten festlegen. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation SL auf Dauer bestehen.
8. Inhaber des Goldenen Reiterabzeichens aufgrund von Springerfolgen müssen nach bestandener Grundprüfung DL/SL/B/BW/PFS auf wenigstens fünf PLS Testate im Richten von Springprüfungen der Kl. A bis M und die Überprüfung der disziplinspezifischen Aufbauprüfung durch einmaliges Shadow-Judging bei einem DRV-Gutachter nachweisen. Danach kann ihnen die Qualifikation SM zuerkannt werden.

§ 15 Springprüfungen Kl. S* (SS*)

1. Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
 - mindestens einjährige Richtertätigkeit nach der SM- oder BA/AS-Prüfung
 - mindestens 20maliger Einsatz in Springprüfungen der Kl. M, davon mindestens zehnmal in Kl. M** als zweiter Richter
 - Nachweis, dass der Bewerber die Trainer A-Prüfung Reiten/Leistungssport oder

- die Prüfung zum Pferdewirt - Fachrichtung Klassische Reitausbildung abgelegt hat und mindestens vier Platzierungen in mindestens zwei Disziplinen (registrierte Einzelerfolge in Dressur, Springen oder Vielseitigkeit) nachweisen kann oder
 - mindestens zweimal in Springprüfungen der Kl. M platziert war oder
 - 10 Einsätze in Springprüfungen Kl. M** und mindestens zwei positive Gutachten über das Richten von S*-Prüfungen unterschiedlicher DRV-Gutachter hat.
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur SS* muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
 3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
 4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - fünfmalige Assistenz in Springprüfungen der Kl. S* bei einem Springgutachter
 - dreimalige Assistenz beim Parcoursaufbau der Kl. S* bei einem Parcourschefgutachter
 - Vorlage von zwei positiven Gutachten unterschiedlicher DRV-Gutachter über das eigenständige Richten einer Springprüfung Kl. S* (nach der Aufnahme auf die Kandidatenliste)
 5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber eine von der DRV und FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
 6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation SS* auf die Richterliste der LKBW übernommen.
 7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation SM auf Dauer bestehen.

§ 16 Springprüfungen Kl. S** (SS)**

1. Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:
 - mindestens zweijährige Richtertätigkeit nach der SS*-Prüfung
 - mindestens 20maliger Einsatz in Springprüfungen Kl. S*
 - Nachweis, dass der Bewerber die Trainer A-Prüfung Reiten/Leistungssport oder
 - die Prüfung zum Pferdewirt Klassische Reitausbildung abgelegt hat und mindestens vier Platzierungen in mindestens zwei Disziplinen (registrierte Einzelerfolge in Dressur, Springen oder Vielseitigkeit) nachweisen kann oder
 - mindestens zweimal in Springprüfungen der Kl. M** platziert war oder
 - 10 Einsätze auf einer PLS in Springprüfungen Kl. S* und mindestens zwei positive Gutachten über das Richten von S**-Prüfungen unterschiedlicher DRV-Gutachter hat.
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur SS muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - fünfmalige Assistenz in Springprüfungen der Kl. S** bis S**** bei einem Springgutachter
 - dreimalige Assistenz beim Parcoursaufbau der Kl. S** bis S**** bei einem Parcourschefgutachter
 - Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar für Springrichter Kl. S**** und Parcourschefs
5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber eine von der DRV und FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation SS auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation SS* auf Dauer bestehen.

HÖHERQUALIFIKATION VIELSEITIGKEIT

§ 18 Vielseitigkeitsprüfungen Kl. M und S (VS)

1. Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:
 - mindestens zweijährige Richtertätigkeit nach der VL-Prüfung
 - mindestens fünfmaliger Einsatz in Vielseitigkeitsprüfungen Kl. L
 - Nachweis dass der Bewerber die Trainer A-Prüfung Reiten/Leistungssport oder
 - die Prüfung zum Pferdewirt Fachrichtung Klassische Reitausbildung abgelegt hat und mindestens vier Platzierungen in mindestens zwei Disziplinen (registrierte Einzelerfolge in Dressur, Springen oder Vielseitigkeit) nachweisen kann oder
 - VL/CCI2*-S oder höher beendet hat

2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur VS muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - als Richter bei mindestens drei Vielseitigkeitsprüfungen Kl. L, davon mindestens zweimal innerhalb der letzten 24 Monate vor der Prüfung und
 - als Richter-Assistent bei mindestens drei Vielseitigkeitsprüfungen VM/CCI3*-S/L, CCI4*-S/L davon mindestens einmal CCI4*-S/L inkl. mindestens einem Gutachten und
 - mindestens zweimalige Assistent bei einem Technischen Delegierten (FEI-TD) in VM/CCI3*-S/L und/oder CCI4*-S/L.
5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber eine von der DRV und FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation VS auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation VL auf Dauer bestehen.

FAHREN

§ 19 Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Richteranzwärterliste Vorbereitungsplatz (RA VP F)

1. Mindestalter für die Aufnahme in die Anwärterlisten Vorbereitungsplatz Fahren ist das vollendete 21. Lebensjahr.
2. Höchstalter für die Aufnahme als Richteranzwärter ist das vollendete 60. Lebensjahr.
3. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate.
4. Nachweis, dass der Bewerber
 - Die Aufnahmeprüfung zum Richteranzwärter Fahren bestanden hat oder
 - Die Prüfung zum Parcourschef Fahren bestanden hat oder
 - Im Besitz des Trainer C-Fahren/Leistungssport ist und je drei Platzierungen in Dressurprüfungen und Hindernisfahren Kl. A und/oder höher hat oder
 - im Besitz des FA 2 und je drei Platzierungen in Dressurprüfungen und Hindernisfahren Kl. A und/oder höher hat oder
 - mindestens drei Platzierungen in kombinierten Prüfungen inkl. Gelände der Klasse M hat oder
 - die Prüfung zum Trainer A-Fahren/Leistungssport bestanden hat oder
 - mit der Qualifikation DL/SL/B/BW/PFS auf der Liste der Turnierfachleute geführt und im Besitz eines Trainer C – Fahren oder Reiten – ist (Trainer C-Reiten – sofern mindestens das FA 2 nachgewiesen wird)
5. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der Mitgliederversammlung unterstützt.
6. Schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle der LKBW unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes (persönliche und pferdesportliche Daten).
7. Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung in die Richteranzwärterliste entscheidet die LK-Mitgliederversammlung.
8. Theoretische und praktische Aufnahmeprüfung durch die LKBW ist erforderlich.
9. Die Dauer der Richteranzwärtertätigkeit ist auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Streichung von der Liste.

§ 20 Grundprüfung Richter Vorbereitungsplatz Fahren (VP-F)

1. Voraussetzung ist eine mindestens einjährige Tätigkeit als Richteranzwärter.
2. In diesem Zeitraum sind mindestens 10 ganztägige PLS-Einsätze mit folgenden WB/LP nachzuweisen:
 - fünf Dressur-WB/LP auf dem Vorbereitungsplatz
 - fünf Gelände- und/oder Hindernisfahren-WB/LP auf dem Vorbereitungsplatz und
 - an mindestens einem kompletten Wochenende (mit Dressur, Gelände- Hindernisfahr-LP) als Parcourschefassistent Fahren tätig war.
3. Die geforderten Mindesteinsätze einschl. der WB/LP sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen. Während der Richteranzwärterzeit muss der vom Richteranzwärter benannte Tutor mindestens zwei schriftliche Beurteilungen abgeben.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung Vorbereitungsplatz sind:
 - a) Anmeldung durch die LKBW nach entsprechender positiver Befürwortung durch den Tutor.

- b) Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar
- 5. Die Prüfung einschl. eines Vorbereitungslehrganges findet entweder an der Deutschen Reitschule oder bei einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte statt.
- 6. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit den Qualifikationen Richter Vorbereitungsplatz Fahren (VP-F) ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.
- 8. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfungen endet die Richteranzwärtertätigkeit.

§ 21 Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Richteranzwärtterliste (RA F)

1. Mindestalter für die Aufnahme in die Anwärterliste Fahren ist das vollendete 21. Lebensjahr.
2. Höchstalter für die Aufnahme als Richteranzwärtter ist das vollendete 60. Lebensjahr.
3. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate.
4. Nachweis, dass der Bewerber:
 - im Besitz des Trainer - Fahren/Leistungssport - ist und entweder das FA 2 oder je drei Platzierungen in Dressurprüfungen und Hindernisfahren Kl. A und/oder höher an 1. bis 5. Stelle hat oder
 - mindestens drei Platzierungen in kombinierten Prüfungen inkl. Gelände der Kl. M hat oder
 - mit der Qualifikation DL/SL/B/BW/PFS auf der Liste der Turnierfachleute geführt und im Besitz eines Trainer C Fahren oder Reiten ist (Trainer C Reiten sofern mindestens das FA 2 nachgewiesen wird) oder
 - mindestens zwei Jahre mit der Qualifikation Richter Vorbereitungsplatz Fahren auf der Richterliste der LK geführt wird und innerhalb dieser Zeit bei einer von der LK festgelegten Zahl von Einsätzen auf dem Vorbereitungsplatz tätig war.
5. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der Mitgliederversammlung unterstützt.
6. Schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle der LKBW unter Beifügung eines Lebenslaufes (persönliche und pferdesportliche Daten).
7. Über die Aufnahme in die Richteranzwärtterliste entscheidet die LK-Mitgliederversammlung.
8. Die Dauer der Richteranzwärtterleistung ist auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Streichung von der Liste.

§ 22 Grundprüfung Fahren: Dressurprüfungen, Hindernisfahren, kombiniertes Fahren für Ein- und Zweispänner Kl. A (FA)

1. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Richteranzwärtter.
2. In diesem Zeitraum sind mindestens zehn ganztägige PLS-Einsätze mit folgenden WB/LP nachzuweisen:
 - Dressurprüfungen
 - Hindernisfahren
 - dreimalige Assistenz bei Reitpferdeprüfungen
 - zweimalige Assistenz bei Planung und Aufbau von Hindernisparcours der Kl. A
 - positives Gutachten eines DRV-Gutachters
3. Die geforderten Mindesteinsätze einschl. der WB/LP sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Richterprüfung (Grundprüfung) sind:
 - a) Teilnahme an einem mindestens 3-tägigen Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht,
 - b) Anmeldung durch die LKBW nach entsprechender positiver Befürwortung durch den Tutor
5. Die Prüfung einschließlich des unter Ziffer 4 a) aufgeführten Vorbereitungslehrganges findet entweder in einer von der FN festgelegten anerkannten Ausbildungsstätte, oder an einem anderen von der LKBW anerkannten Prüfungsort vor einer von der LKBW benannten Prüfungskommission statt.
6. Inhaber des Goldenen Fahrerabzeichens oder einer vergleichbaren Qualifikation können direkt zum Vorbereitungslehrgang und anschließender Prüfung zugelassen werden, unter der Voraussetzung, dass sie bei fünf PLS Fahren als Richteranzwärtter tätig waren.
7. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation FA ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.
8. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaliges Nichtbestehen der Wiederholungsprüfungen endet die Richteranzwärtterleistung.

§ 22A Zusatzprüfung Eignungsprüfungen (FBA)

1. Voraussetzung ist, dass der Bewerber mindestens ein Jahr als FA-Richter tätig war.
2. Für diesen Zeitraum sind auf dem von der LKBW ausgegebenen Testatbogen folgende Prüfungen nachzuweisen:
 - fünf Gebrauchs- und/oder Fahrpferdeprüfungen und/oder Eignungsprüfungen für Fahrpferde
3. Inhaber des Goldenen Fahrerabzeichens können diese Zusatzprüfung zusammen mit der Grundprüfung ablegen.
4. Die praktische Prüfung wird an einer FN anerkannten Fachschule oder Ausbildungsstätte durchgeführt.

HÖHERQUALIFIKATIONEN FAHREN

§ 23 Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände-LP für Ein-, Zwei- und Mehrspänner Kl. M (FM)

1. Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:
 - mindestens einjährige Richtertätigkeit nach der FBA-Prüfung oder zweijährige Richtertätigkeit nach der FA-Prüfung
 - mindestens zehn Richtereinsätze bei Dressur- und Hindernisfahrprüfungen in Kl. A
 - mindestens fünf Platzierungen in kombinierten Prüfungen (Ein-/Zwei- und/oder Vierspänner) oder
 - zehn Richtertestaten (inkl. Gelände) mit einem abschließenden Gutachten
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LK zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur FM muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - fünfmalige Assistenz in Kombinierten Prüfungen (mit Gelände) der Kl. M
 - fünfmalige Assistenz beim Geländeaufbau der Kl. M
 - dreimalige Assistenz in Eignungsprüfungen (entfällt für Kandidaten mit der Qualifikation FBA)
 - dreimalige Assistenz in Kombinierten Prüfungen (mit Gelände) für Vierspänner
5. Die Prüfung findet entweder bei der FN, oder an einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte, oder im Rahmen einer von der LKBW festgelegten PLS statt.
6. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation FM ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation FA/FBA auf Dauer bestehen.

§ 24 Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände-LP für Ein-, Zwei- und Mehrspänner bis Kl. S (FS)

1. Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:
 - mindestens zweijährige Richtertätigkeit nach der FM-Prüfung
 - mindestens zehn Richtereinsätze in Kombinierten Prüfungen der Kl. M mit Gelände bzw. für Bewerber mit 5 Platzierungen an 1.-5. Stelle in kombinierten Prüfungen der Kl. M mit Gelände, sind nur noch fünf Richtereinsätze in Kombinierten Prüfungen der Kl. M mit Gelände erforderlich.
 - Nachweis von fünf Platzierungen an 1.-5. Stelle in kombinierten Prüfungen der Kl. M mit Gelände oder drei Platzierungen in Kl. S mit Gelände
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur FS muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - fünfmalige Assistenz beim Richten von Vielseitigkeits- bzw. kombinierten Prüfungen für Vierspänner Kl.S, danach mindestens ein Gutachten bei einem Gutachterrichter.
 - dreimalige Assistenz beim Aufbau von Geländeprüfungen der Kl. S
 - dreimalige Assistenz beim Aufbau von Hindernisfahrparcours der Kl. S
5. Die Dressurprüfung wird in Absprache zwischen DRV und FN im Rahmen einer PLS durchgeführt. Die übrigen Fächer werden zentral bei einer Sonderprüfung bewertet.
6. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation FS ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.

7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation FM auf Dauer bestehen.

VOLTIGIEREN

§ 25 Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Richteranzwärterliste (RA V)

1. Mindestalter für die Aufnahme in die Anwärterlisten Voltigieren ist das vollendete 21. Lebensjahr.
2. Höchstalter für die Aufnahme als Richteranzwärter ist das vollendete 60. Lebensjahr.
3. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate.
4. Nachweis, dass der Bewerber:
 - die Prüfung zum Trainer C-Voltigieren/Leistungssport bestanden hat, und ein Pferdesportabzeichen ab Stufe 3 bestanden hat, oder
 - die Prüfung zum Trainer C – Reiten/Fahren- und das VA 2/LA 2 bestanden hat.
5. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der Mitgliederversammlung unterstützt.
6. Schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle der LKBW unter Beifügung eines Lebenslaufes (persönliche und pferdesportliche-Daten).
7. Über die Aufnahme in die Richteranzwärterliste entscheidet die LK-Mitgliederversammlung.
8. Die Dauer der Richteranzwärtertätigkeit ist auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Streichung von der Liste.

§ 26 Grundprüfung Voltigieren Voltigier-LP und –WB (VOE)

1. Voraussetzung ist eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Richteranzwärter.
2. In diesem Zeitraum sind mindestens 15 ganztägige PLS-Einsätze mit folgenden Anforderungen nachzuweisen:
 - achtmal als Beisitzer bei PLS in Voltigierprüfungen, die sowohl Einzel- als auch Gruppenvoltigierprüfungen umfassen, darin müssen mindestens in vier PLS-Einsätzen auch das Doppelvoltigieren beinhaltet sein.
 - dreimal als „Mitrichter“ an einem eigenen Tisch
 - dreimal am Hospitantentisch
 - einmal bei einer DLA-Prüfung
3. Die geforderten Mindesteinsätze einschl. der WB/LP sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen. Zusätzlich kann zur Dokumentation des jeweiligen Leistungsstandes am Hospitantentisch oder als Beisitzer vom betreuenden Richter ein Beurteilungsbogen ausgefüllt werden.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Richterprüfung (Grundprüfung) sind:
 - a) Teilnahme an mindestens einer Schulung für Richteranzwärter
 - b) Nachweis einer Weiterbildung im Bereich Reit- und Longierlehre
 - c) Anmeldung an die LKBW nach entsprechender Befürwortung durch den Tutor
5. Die Prüfung einschließlich eines Vorbereitungslehrganges findet entweder zentral an einem von der FN bestimmten Ort, oder bei einer von der FN anerkannten Ausbildungsstätte im Einzugsbereich der LKBW statt.
6. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation VOE ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung endet die Richteranzwärtertätigkeit.

HÖHERQUALIFIKATION VOLTIGIEREN

§ 27 Technikprogramm (VOT)

1. Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:
 - mindestens zweijährige Richtertätigkeit nach der VOE-Prüfung
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur VOT muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - mindestens zehnmal im getrennten Richtverfahren in VOE

- Teilnahme an einem 1-tägigen Vorbereitungsseminar
- 5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber eine von der DRV und FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
- 6. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation VOT ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.
- 7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation VOE auf Dauer bestehen.

Prüfer Breitensport

§ 28 Prüfer für Breitensportliche Veranstaltungen nach WBO Reiten (PB-R)

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
3. Nachweis, dass der Bewerber
 - die Prüfung zum Trainer B Reiten bestanden hat
 - an einem eintägigen Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung teilgenommen hat.
4. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation PB-R ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Liste der Prüfer Breitensport der LKBW.

§ 29 Prüfer für Breitensportliche Veranstaltungen nach WBO Fahren (PB-F)

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
3. Nachweis, dass der Bewerber
 - die Prüfung zum Trainer B Fahren bestanden hat
 - an einem eintägigen Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung teilgenommen hat.
4. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation PB-F ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Liste der Prüfer Breitensport der LKBW.

Richter Breitensport

§ 30 Richter für Breitensportliche Veranstaltungen nach WBO – Reiten (RB-R)

1. Vollendung des 21. Lebensjahres
2. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
3. Nachweis, dass der Bewerber
 - die Prüfung zum Trainer C Reiten bestanden hat und im Besitz des Reitpasses/ Pferdeführerschein Reiten ist oder
 - mindestens jeweils zwei Platzierungen in Dressur und Springen der Kl. A nachweisen kann und im Besitz des Reitpasses/ Pferdeführerschein Reiten ist und die Prüfung zum Trainerassistenten Pferdesport bzw. Juleica bestanden hat oder
 - die Prüfung zum Prüfer Breitensport bestanden hat und mindestens ein Jahr auf der Prüferliste der LK geführt wird oder auf der Richteranwärterliste Reiten seit mindestens einem Jahr geführt wird.
4. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt.
5. Schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle der LKBW unter Beifügung eines Lebenslaufes (persönliche und pferdesportliche Daten).
6. Über die Aufnahme in die Richteranwärterliste entscheidet die LK-Mitgliederversammlung.
7. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Richter Breitensport) sind:
 - jeweils zehn Wettbewerbe mit beurteilendem Richtverfahren mitgerichtet hat
 - jeweils zehn Wettbewerbe mit beobachtendem Richtverfahren mitgerichtet hat
 - fünfmal als Assistent bei der Aufsicht am Vorbereitungsplatz
 - dreimal bei Parcoursbau als Assistent tätig war.
 - an einem zweitägigen Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung teilgenommen hat.
8. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation RB-R ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Liste Richter Breitensport der LKBW.
9. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die Qualifikation PB-R auf Dauer bestehen.

10. Die Dauer der Richteranzwärtertätigkeit ist auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Streichung von der Liste.

§ 31 Richter für Breitensportliche Veranstaltungen nach WBO – Fahren (RB-F)

1. Vollendung des 21. Lebensjahres
2. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
3. Nachweis, dass der Bewerber
 - die Prüfung zum Trainer C Fahren bestanden hat und im Besitz des Kutschenführerscheins A ist oder
 - mind. jeweils zwei Platzierungen in kombinierten Prüfungen der Kl. A nachweisen kann und im Besitz des Kutschenführerscheins A ist und die Prüfung zum Trainerassistenten Pferdesport bzw. Juleica bestanden hat.
 - die Prüfung zum Prüfer Breitensport bestanden hat und mind. ein Jahr auf der Prüferliste der LKBW geführt wird oder auf der Richteranzwärterliste seit mind. einem Jahr geführt wird
4. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt.
5. Schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle der LKBW unter Beifügung eines Lebenslaufes (persönliche und pferdesportliche Daten).
6. Über die Aufnahme in die Richteranzwärterliste entscheidet die LK-Mitgliederversammlung.
7. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Richter Breitensport) sind:
 - jeweils zehn Wettbewerbe mit beurteilendem Richtverfahren mitgerichtet hat
 - jeweils zehn Wettbewerbe mit beobachtendem Richtverfahren mitgerichtet hat
 - fünfmal als Assistent bei der Aufsicht am Vorbereitungsplatz
 - dreimal bei Parcoursbau als Assistent tätig war.
 - an einem zweitägigen Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung teilgenommen hat.
8. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation RB-F ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Liste Richter Breitensport der LKBW.
9. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die Qualifikation PB-F auf Dauer bestehen.
10. Die Dauer der Richteranzwärtertätigkeit ist auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Streichung von der Liste.

§ 32 Richter für Breitensportliche Veranstaltungen nach WBO – Voltigieren (RB-V)

1. Vollendung des 21. Lebensjahres
2. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
3. Nachweis, dass der Bewerber
 - die Prüfung zum Trainer C Voltigieren bestanden hat oder
 - im Besitz des VA 4 und des LA 4 ist und die Prüfung zum Trainerassistenten Voltigieren bzw. Juleica bestanden hat.
4. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt.
5. Schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle der LKBW unter Beifügung eines Lebenslaufes (persönliche und pferdesportliche Daten).
6. Über die Aufnahme in die Richteranzwärterliste entscheidet die LK-Mitgliederversammlung.
7. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Richter Breitensport) sind:
 - jeweils zehn Wettbewerbe mit beurteilendem Richtverfahren mitgerichtet hat
 - dreimal als Assistent bei der Aufsicht am Vorbereitungsplatz tätig war.
 - an einem zweitägigen Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung teilgenommen hat.
8. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation RB-V ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Liste Richter Breitensport der LKBW.
9. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen endet die Richteranzwärtertätigkeit.
10. Die Dauer der Richteranzwärtertätigkeit ist auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Streichung von der Liste.

B PARCOURSCHefs

Grundsätzlich gelten die einschlägigen Bestimmungen der LPO, APO und die Besonderen Bestimmungen der Landeskommision Baden-Württemberg (LKBW) in der jeweils neuesten Fassung.

§ 33 Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme in die Parcourescheflisten REITEN - FAHREN

1. Hauptwohnsitz und die Stammmittgliedschaft im Bereich der LKBW. Für alle Turnierfachleute auf den Listen, die diesen Anforderungen vor Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht entsprechen, gilt Bestandschutz.
2. Personen, die von einer anderen LK in eine der Parcourescheflisten der LKBW übernommen werden wollen, müssen eine schriftliche Überweisung der bisherigen LK vorlegen.
3. Unterschrift des Ehrenkodex für Turnierfachleute der LK Baden-Württemberg.

§ 34 Fortbildung

1. Jeder anerkannte Parcoureschef und Parcoureschefanwärter hat dafür Sorge zu tragen, sich fortzubilden und in der erforderlichen Übung zu bleiben.
2. Die Fortbildung ist als gesichert anzusehen, wenn innerhalb von zwei Jahren die Teilnahme an mindestens einem Lehrgang nachgewiesen werden kann.
3. Für Parcoureschefs mit internationaler Qualifikation entfallen die Pflichtlehrgänge.

§ 35 Einsätze

1. Jeder anerkannte Parcoureschef verpflichtet sich innerhalb von drei Jahren bei nachstehend genannter Anzahl von PLS zu bauen bzw. zu assistieren:
 - a) Parcoureschef REITEN: 12 PLS
 - b) Parcoureschef VIELSEITIGKEIT: vier PLS
 - c) Parcoureschef FAHREN: vier PLSParcoureschefs, die auch Richter sind, müssen die verlangten Mindesteinsätze als Parcoureschef und Richter nachweisen.
2. Für Parcoureschefs mit internationaler Qualifikation entfallen die Pflichteinsätze.

§ 36 Fortschreibung

1. Die Parcoureschef- und Parcoureschefanwärterliste wird jährlich fortgeschrieben.
2. Ein Anspruch auf Verbleib auf der Liste besteht nur dann, wenn die Anforderungen der Paragraphen 34 und 35 erfüllt sind und der Ehrenkodex der LKBW unterschrieben vorliegt.
3. Die LKBW entscheidet über die Fortschreibung, Höherqualifikation, Aberkennung einzelner Qualifikationen und die Streichung von der Parcoureschef- und Parcoureschefanwärterliste.
4. Bei Erreichen des 80. Lebensjahres endet die Parcourescheftätigkeit zum Ende des Kalenderjahres.

§ 37 Internationale Qualifikation

1. Die FN und DRV legen in einer Richtlinie die vom Bewerber zu erbringenden Voraussetzungen fest.
2. Nach Erfüllung der Voraussetzungen sind Vorschläge in gegenseitiger Abstimmung von LK und DRV an die FN zu richten.
3. Die FN entscheidet über die Weiterleitung an die FEI.
4. Über eine internationale Qualifikation entscheidet die FEI.

§ 38 Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Parcoureschefanwärterliste – REITEN (PA-R)

1. Mindestalter für die Aufnahme in die Anwärterliste Reiten ist das vollendete 21. Lebensjahr.
2. Höchstalter für Parcoureschefanwärter ist das vollendete 60. Lebensjahr.
3. einwandfreie charakterlich Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate.
4. Nachweis, dass der Bewerber
 - die Prüfung zum Pferdewirt Fachrichtung Klassische Reitausbildung oder zum Trainer C bestanden hat oder
 - in Springprüfungen der Kl. L bzw. Geländeprüfungen der Kl. A platziert war.

5. Schriftlicher Antrag an einen Parcourschef-Gutachter der LKBW zur Aufnahme in die Parcourschef-anwärterliste.
6. Das Gutachter-Gremium entscheidet nach erfolgreicher Beteiligung an Lehrgängen und Assistententätigkeit bei einem Gutachter über eine Empfehlung an die LK-Mitgliederversammlung.
7. Die LK-Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in die Anwärterliste.
8. Die Dauer der Parcourschef-Anwärtertätigkeit ist auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Streichung von der Liste.

§ 39 Grundprüfung Reiten

A) Parcourschef für Spring- und Springpferdeprüfungen Kl. M* (SM)

B) Parcourschef für Geländeprüfungen und Geländerritte Kl. L (GL)

1. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Parcourschef-Anwärter.
2. Bewerber, die die Qualifikation SM anstreben müssen in diesem Zeitraum mindestens zehn PLS-Einsätze bei einem anerkannten Parcourschef SMS oder höher nachweisen, davon mindestens zwei Einsätze bei verschiedenen DRV-Parcourschef-Gutachtern der LKBW.
3. Bewerber, die die Qualifikation GL anstreben müssen mindestens fünf Testate an drei verschiedenen Veranstaltungsorten davon mindestens eine Geländepferdeprüfung Kl. L und eine Vielseitigkeitsprüfung Kl. L bei mindestens zwei verschiedenen DRV-Gutachtern nachweisen.
4. Die geforderten Mindesteinsätze sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen.
5. Voraussetzungen für die Zulassung zur Parcourschef-Prüfung sind:
 - a) Teilnahme an mindestens einer Schulung für Parcourschefanwärter
 - b) positive Beurteilung des Bewerbers durch das Gutachtergremium der Parcourschefs
 - c) Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Vorbereitungslehrgang vor der Grundprüfung
6. Für Inhaber des Goldenen Reiterabzeichens entfällt die Parcourschefanwärtertätigkeit. Vor der Zulassung zum Vorbereitungslehrgang mit anschließender Grundprüfung sind fünfmalige Assistenz beim Parcoursbau nachzuweisen, davon zweimal bei verschiedenen DRV-Parcourschef-Gutachtern. Nach bestandener Prüfung kann ihnen direkt die Qualifikation SMS zuerteilt werden.
7. Die Prüfung findet entweder an der Deutschen Reitschule oder bei einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte statt.
8. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation SM oder GL bzw. sofern beide Grundprüfungen erfolgreich abgelegt werden mit der Qualifikation VL ausgestellt.
9. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten jedoch innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann zusätzliche Testattätigkeiten festlegen. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfungen endet die Parcourschefanwärtertätigkeit

HÖHERQUALIFIKATIONEN REITEN

§ 40 Springprüfungen Kl. M/S* (SMS)**

1. Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:
 - mindestens zweijährige Parcourschefschaft nach der SM-Prüfung
 - mindestens zehnmaliger Einsatz als alleinverantwortlicher Parcourschef bei PLS mit Springprüfungen der Kl. M*
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied des Parcourschef-Gutachtergremiums zu benennen, das diese Kandidatur unterstützt. Die Kandidatur SMS muss in der LK-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss vom jeweiligen Parcourschef bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - Tätigkeit als Parcourschefassistent beim Aufbau von mindestens zehn Springprüfungen der Kl. S
 - Nachweis, dass der Bewerber fünf Testate bei Parcourschefs SMS sowie zwei weitere Testate bei unterschiedlichen DRV-Parcourschef-Gutachtern erlangt hat
 - positive Befürwortung durch das Parcourschef-Gutachtergremium
5. Die Prüfung kann durch die FN zentral oder an einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation SMS auf die Parcourschefsliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten jedoch innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann zusätzliche Testattätigkeiten festlegen. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation SM auf Dauer bestehen.

§ 41 Springprüfungen Kl. S bis S**** (SS)**

1. Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:
 - eine Höherstufung ist vor Erreichen des 65. Lebensjahres zu beantragen
 - mindestens einjährige Parcourschäftätigkeit nach der SMS-Prüfung
 - Nachweis, dass der Bewerber innerhalb dieser Zeit mindestens auf zehn PLS mit Springprüfungen Kl. S* als Parcourschef tätig war
 - Nachweis, dass der Bewerber die Prüfung zum Trainer A-Reiten/Leistungssport bestanden hat oder in Springprüfungen Kl. M platziert war
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied des Parcourschef-Gutachtergremiums zu benennen, das diese Kandidatur unterstützt. Die Kandidatur SS muss in der LK-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss vom jeweiligen Parcourschef bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - Nachweis, dass der Bewerber bei fünf PLS mit Springprüfungen der Kl. S** und/oder höher unter Leitung von mindestens zwei verschiedenen DRV-Parcourschefgutachtern als Assistent eingesetzt war
 - positive Befürwortung durch das Parcourschef-Gutachtergremium
5. Der Bewerber hat eine von der DRV und der FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation SS auf die Parcourschefliste der LKBW übernommen.
7. Eine nichtbestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation SMS auf Dauer bestehen.

HÖHERQUALIFIKATION VIELSEITIGKEIT

§ 42 Vielseitigkeitsprüfungen Kl. M und S, Geländepferdeprüfungen Kl. M (VS)

1. Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:
 - mindestens zweijährige Parcourschäftätigkeit als VL-Parcourschef
 - eine Höherstufung ist vor Erreichen des 65. Lebensjahres zu beantragen
 - Nachweis, dass der Bewerber die Prüfung zum Trainer A-Reiten/Leistungssport bestanden hat, oder in VM/CCI3*-S/L platziert war
 - Nachweis, dass der Bewerber innerhalb der letzten 24 Monate bei mindestens drei Vielseitigkeits-/Geländepferdeprüfungen Kl. L, davon mindestens zwei innerhalb der letzten 18 Monate vor der Prüfung als Parcourschef allein verantwortlich tätig war.
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied des Parcourschef-Gutachtergremiums zu benennen, das diese Kandidatur unterstützt. Die Kandidatur VS muss in der LK-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss vom jeweiligen Parcourschef bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - fünf malige Assistententätigkeit beim Auf- und Abbau einer Vielseitigkeitsprüfung VM/CCI3*-S/L und höher, davon mindestens einmal VS/CCI4*-S/L mit einem DRV-Gutachter bzw. FEI-CI CCI4*-S/L Parcourschef bzw. FEI-Level 3 TD
 - positive Befürwortung durch einen DRV-Parcourschef-Gutachter Vielseitigkeit.
5. Der Bewerber hat eine von der DRV und der FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation VMS auf die Parcourschefliste der LKBW übernommen.
7. Eine nichtbestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation VL auf Dauer bestehen.

§ 43 Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Parcourschefanwärterliste – FAHREN (PA F)

1. Mindestalter für die Aufnahme in die Anwärterliste Fahren ist das vollendete 21. Lebensjahr.
2. Höchstalter für Parcourschefanwärter ist das vollendete 60. Lebensjahr.
3. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate.
4. Nachweis, dass der Bewerber
 - die Prüfung zum FA 4 bestanden hat und mindestens zehnmal im Gelände/Hindernisfahren der Kl. A und/oder höher platziert war oder
 - mindestens fünf Platzierungen in kombinierten Prüfungen der Kl. M oder
 - im Besitz des Trainer C-Fahren/Leistungssport und des FA 2 ist oder

- mindestens im Besitz der Richterqualifikation FA ist.
- 2. Schriftlicher Antrag an einen Parcoursschefgutachter Fahren der LKBW zur Aufnahme in die Parcoursschefanwärterliste.
- 3. Das Gutachter-Gremium entscheidet nach erfolgreicher Beteiligung an Lehrgängen und Assistententätigkeit bei einem Gutachter über eine Empfehlung an die LK-Mitgliederversammlung.
- 4. Die LK-Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in die Anwärterliste.
- 5. Die Dauer der Parcoursschefanwärtertätigkeit ist auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Streichung von der Liste.

§ 44 Grundprüfung Fahren Hindernis- und Geländefahren Kl. A (FA)

1. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Parcoursschefanwärter.
2. In diesem Zeitraum sind mindestens zehn ganztägige PLS-Einsätze bei einem anerkannten Parcoursschef FA oder höher nachzuweisen, davon mindestens zweimal bei einem DRV-Gutachterrichter Fahren der LKBW.
3. Die geforderten Mindesteinsätze sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen.
4. Voraussetzungen für die Parcoursschefprüfung sind:
 - Teilnahme an mindestens einer Schulung für Fahrrichter
 - positive Beurteilung durch einen Tutor
 - Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Vorbereitungslehrgang vor der Grundprüfung
5. Die Prüfung findet entweder an der Deutschen Reitschule oder bei einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte statt.
6. Inhaber des Goldenen Fahrerabzeichens (nur Vierspännererfolge) können direkt zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung zugelassen werden, sofern sie bei mindestens fünf PLS als Parcoursschefassistent tätig waren. Nach bestandener Prüfung erhalten diese Bewerber die Qualifikation FM zuerkannt.
7. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation FA ausgestellt. Danach erfolgt die Aufnahme in die Parcoursschefliste der LKBW.
8. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Prüfung endet die Parcoursschefanwärtertätigkeit

HÖHERQUALIFIKATIONEN FAHREN

§ 45 Gelände-LP und Hindernisfahren bis Kl. M (FM)

1. Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:
 - mindestens zweijährige Parcoursscheftätigkeit nach der FA-Prüfung
 - mindestens fünfmal Hindernisfahren und fünf Geländeprüfungen selbstständig gebaut haben
 - mindestens drei Platzierungen in kombinierten Prüfungen mit Gelände Kl. M oder
 - mindestens die Prüfung Trainer B-Fahren/Leistungssport bestanden hat oder
 - im Besitz des FA 2 (Vierspänner) ist oder
 - auf der Richterliste mit der Qualifikation FM geführt wird.
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied des Parcoursschef-Gutachtergremiums zu benennen, das diese Kandidatur unterstützt. Die Kandidatur FM muss in der LK-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - Nachweis über fünfmalige Assistenz beim Aufbau von Geländeperdeprüfungen der Kl. M (davon mindestens dreimal für Vierspänner), davon mindestens ein Gutachten
 - Nachweis über fünfmalige Assistenz beim Aufbau von Standard- und/oder Spezialhindernisfahren der Kl. M (davon mindestens dreimal für Vierspänner), davon mindestens ein Gutachten
5. Die Prüfung findet entweder an der Deutschen Reitschule oder bei einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte statt.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation FM auf die Parcoursschefliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation FA auf Dauer bestehen

§ 46 Gelände-LP und Hindernisfahren bis Kl. S (FS)

1. Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:
 - eine Höherstufung ist vor Erreichen des 65. Lebensjahres zu beantragen
 - mindestens zweijährige Parcoursscheftätigkeit nach der FM-Prüfung

- mindestens zehnmaler Einsatz als alleinverantwortlicher Parcourschef bei PLS in kombinierten Prüfungen mit Gelände der Kl. M (Für Bewerber mindestens drei Platzierungen in kombinierten Prüfungen der Kl. S oder im Besitz des Trainer A-Fahren/Leistungssport oder Turnierrichter mit der Qualifikation FS wird diese Forderung auf fünf PLS reduziert).
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied des Parcourschef-Gutachtergremiums zu benennen, das diese Kandidatur unterstützt. Die Kandidatur FS muss in der LK-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
 3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testabogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
 4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
 - Nachweis über Assistenz bei fünf PLS mit Hindernis- und Geländeprüfungen der Kl. S, davon ein Gutachten
 5. Der Bewerber hat eine von der DRV und der FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
 6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation FS auf die Parcourschefliste der LKBW übernommen.
 7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation FM auf Dauer bestehen.

C TECHNISCHER DELEGIERTER (TD)

§ 47 Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der Technischen Delegierten

1. Hauptwohnsitz und die Stammmitgliedschaft im Bereich der LKBW. Für alle Turnierfachleute auf den Listen, die diesen Anforderungen vor Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht entsprechen, gilt Bestandschutz.
2. Personen, die von einer anderen LK in eine der Richterlisten der LKBW übernommen werden wollen, müssen eine schriftliche Überweisung der bisherigen LK vorlegen.
3. Unterschrift des Ehrenkodex für Turnierfachleute der LK Baden-Württemberg.

§ 48 Fortbildung

1. Jeder anerkannte Technische Delegierte hat dafür Sorge zu tragen, sich fortzubilden und in der erforderlichen Übung zu bleiben.
2. Die Fortbildung ist als gesichert anzusehen, wenn innerhalb von zwei Jahren eine Fortbildung nachgewiesen wird.
3. Für Technische Delegierte mit internationaler Qualifikation entfallen die Pflichtlehrgänge.

§ 49 Einsätze

1. Jeder anerkannte Technische Delegierte verpflichtet sich innerhalb von drei Jahren bei drei PLS als TD tätig zu sein.
2. Für Technische Delegierte mit internationaler Qualifikation entfallen die Pflichteinsätze.

§ 50 Fortschreibung auf der TD-Liste

1. Die TD-Liste wird jährlich fortgeschrieben.
2. Ein Anspruch auf Verbleib auf der Liste besteht nur dann, wenn die Anforderungen der Paragraphen 48 und 49 erfüllt sind und der Ehrenkodex der LKBW unterschrieben vorliegt.
3. Die LKBW entscheidet über die Fortschreibung, Höherqualifikation, Aberkennung einzelner Qualifikationen und die Streichung von der TD-Liste.
4. Bei Erreichen des 80. Lebensjahres endet die TD-Laufbahn zum Ende des Kalenderjahres.

§ 51 Internationale Qualifikation

1. Die FN und DRV legen in einer Richtlinie die vom Bewerber zu erbringenden Voraussetzungen fest.
2. Nach Erfüllung der Voraussetzungen sind Vorschläge in gegenseitiger Abstimmung von LK und DRV an die FN zu richten.
3. Die FN entscheidet über die Weiterleitung an die FEI.
4. Über eine internationale Qualifikation entscheidet die FEI.

§ 52 Grundprüfung: Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen Kl. L (TD VL)

1. Nachweis, dass der Bewerber
 - Im Besitz der Parcourschef-Qualifikation VL und/ oder der Richterqualifikation VL ist
 - in den letzten drei Jahren mindestens drei Mal als Richter/Parcourschef/Sportlicher Leiter bei VA** und/oder höher im Einsatz war, davon mindestens einmal VL
2. Die geforderten Mindesteinsätze einschl. der WB/LP sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - fünf Testate, davon mindestens zwei CCI-S/L Assistententätigkeit bei Technischen Delegierten auf mindestens zwei verschiedenen Veranstaltungen
 - Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Vorbereitungslehrgang vor der Grundprüfung
5. Die Prüfung einschließlich eines Vorbereitungslehrganges findet entweder zentral an einem von der FN bestimmten Ort, oder bei einer von der FN anerkannten Ausbildungsstätte im Einzugsbereich der LKBW statt.
6. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation TD-VL ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die TD-Liste der LKBW.
7. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren zweimal wiederholt werden.

§ 53 Höherqualifikation: Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen Kl. M und S (TD-VS)

1. Nachweis, dass der Bewerber
 - mindestens drei Jahre als Technischer Delegierter nach der TD VL-Prüfung tätig war
 - mindestens fünfmal als TD in der Kl. VL und mindestens zweimal bei einem FEI-TD in CC13*-S/L, VM oder höher assistiert hat.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Vorbereitungslehrgang vor der Grundprüfung
3. Die Prüfung einschließlich eines Vorbereitungslehrganges findet entweder zentral an einem von der FN bestimmten Ort, oder bei einer von der FN anerkannten Ausbildungsstätte im Einzugsbereich der LKBW statt.
4. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit den Qualifikationen TD-VS und danach erfolgt die Aufnahme in die TD-Liste der LKBW.
5. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren zweimal wiederholt werden.

§ 54 Grundprüfung: Fahren Kl. A (TD-FA)

1. Nachweis, dass der Bewerber
 - Im Besitz der Parcourschef-Qualifikation FA und/ oder der Richterqualifikation FA ist
 - in den zwei Jahren mindestens dreimal als Richter/Parcourschef/Sportlicher Leiter bei Gelände-LP Kl.A im Einsatz war.
2. Die Prüfung einschließlich eines Vorbereitungslehrganges findet entweder zentral an einem von der FN bestimmten Ort, oder bei einer von der FN anerkannten Ausbildungsstätte im Einzugsbereich der LKBW statt.
3. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation TD-FA ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die TD-Liste der LKBW.
4. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren zweimal wiederholt werden.

§ 55 Höherqualifikation: Fahren Kl. M und S (TD FS)

1. Nachweis, dass der Bewerber
 - im Besitz der Parcourschef-Qualifikation FM/FS und/ oder der Richterqualifikation FM/FS ist
 - in den zwei Jahren mindestens dreimal als Richter/Parcourschef/Sportlicher Leiter bei Gelände-LP Kl.M oder höher im Einsatz war.
2. Die Prüfung einschließlich eines Vorbereitungslehrganges findet entweder zentral an einem von der FN bestimmten Ort, oder bei einer von der FN anerkannten Ausbildungsstätte im Einzugsbereich der LKBW statt.
3. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation TD-FS ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die TD-Liste der LKBW.
4. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren zweimal wiederholt werden.

D TURNIERTIERÄRZTE (TTÄ)

§ 56 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der TTÄ der LKBW

- Hauptwohnsitz im Bereich der LKBW. Für alle Turnierfachleute auf den Listen, die diesen Anforderungen vor Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht entsprechen, gilt Bestandsschutz.
- Unterschrift des Ehrenkodex für Turnierfachleute der LK Baden-Württemberg.
- Fachtierarzt für Pferde oder
- Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ entsprechend der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer oder
- Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme der FN oder einer Landeskommission mit einer Landestierärztekammer

§ 57. Aufgaben auf Turnieren

- Pferde-/ Fitnesskontrollen
- Verfassungsprüfungen
- Medikationskontrollen
- Kontrolle des Equidenpasses inkl. des Impfschutzes
- Einsatz bei veterinärmedizinischen Notfällen
- Beraterfunktion

§ 58 Fortbildung

- jeder anerkannte TTA hat dafür Sorge zu tragen sich fortzubilden
- die Fortbildung ist gesichert, wenn innerhalb von drei Jahren die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der FN oder einer LK mit einer LTK (ATF - Anerkennung in der Summe mindestens 4 Stunden) nachgewiesen wird

§ 59 Turniereinsätze

- jeder anerkannte TTA verpflichtet sich, in zwei Jahren mindestens zwei Turniere zu betreuen

§ 60 Fortschreibung auf der Turniertierarztliste der LKBW

- die Liste wird jährlich fortgeschrieben
- ein Anspruch auf Verbleib auf dieser Liste besteht nur dann, wenn die Paragraphen 58 und 59 erfüllt sind und der Ehrenkodex der LKBW unterschrieben vorliegt.
- eine Streichung von dieser Liste erfolgt in Abstimmung mit der Landestierärztekammer

§ 61 Internationale Qualifikation

1. Die FN legt in einer Richtlinie die vom Bewerber zu erbringenden Voraussetzungen fest.
2. Nach Erfüllung der Voraussetzungen sind Vorschläge in gegenseitiger Abstimmung von LK an die FN zu richten.
3. Die FN entscheidet über die Weiterleitung an die FEI.
4. Über eine internationale Qualifikation entscheidet die FEI.